

# **BGer 6B 1083/2016 vom 25. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1083\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1083_2016)

FR: TF 6B 1083/2016 du 25 novembre 2016

IT: TF 6B 1083/2016 del 25 novembre 2016

## **Regeste**

Nichtanhandnahme, Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In den oben erwähnten Verfügungen wies die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer des Obergerichts unter Hinweis auf den Beschluss der Beschwerdekammer BK 16 46 und 16 69 vom 21. März 2016 die Eingaben des Beschwerdeführers ohne förmliche Behandlung an ihn zurück. Auf eine gegen den Beschluss vom 21. März 2016 gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht im Urteil 6B\_327/2016 vom 22. April 2016 nicht ein. Auch in den vorliegenden Verfahren geht es um Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen Amtspersonen. Insoweit kann auf das bundesgerichtliche Urteil 6B\_247/2015 vom 31. März 2015 verwiesen werden (so schon Urteil 6B\_597/2016 vom 27. Juni 2016).

### **E. 2**

Die Verfahrensleitung hat die angefochtenen Verfügungen mit den Hinweis auf den Beschluss BK 16 46 und 16 69 vom 21. März 2016 hinreichend begründet. Inwiefern sich die vorliegenden Beschwerdeverfahren von den bisherigen Fällen unterscheiden sollen, welchen ebenfalls Strafanzeigen gegen Amtspersonen zugrunde lagen, ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Eine Verfassungsverletzung ist unter diesen Umständen nicht erkennbar. Ebenso wenig ist gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers ersichtlich, dass die vorinstanzliche Richterin nicht in der Lage und auch nicht gewillt sein könnte, nach Recht und Gesetz zu urteilen, oder sie pflichtwidrig und nicht objektiv gehandelt haben soll. Sie setzt mit den angefochtenen Verfügungen um, was die Beschwerdekammer des Obergerichts beschlossen hat. Auf eine gegen den Beschluss vom 21. März 2016 gerichtete Beschwerde ist das Bundesgericht, wie bereits ausgeführt, nicht eingetreten.

### **E. 3**

Für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen kantonale Richter ist das Bundesgericht nicht zuständig.

### **E. 4**

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsschriften, die auf missbräuchlicher oder querulatorischer Prozessführung beruhen, unzulässig sind ( Art. 42 Abs. 7 BGG ).

### **E. 5**

Damit ist auf die Beschwerden im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen,

weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 6**

Wie dem Beschwerdeführer bereits in vielen Urteilen mitgeteilt wurde, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben oder Revisionsgesuche in dieser Sache nach einer Prüfung ohne Antwort und ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.